

Aktenzeichen: 6 ABN 5/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 3. Mai 1983

- 6 ABN 5/83 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 29. Juli 1982

- 38 BV 3/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Beschluß vom 6. Januar 1983

- 7 Ta BV 6/82 -

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 und 5

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 5/83

7 TaBV 6/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Mai 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde
im Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 6. Januar 1983 - 7 TaBV 6/82 -
wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über einen vom Antragsteller geltend gemachten Informationsanspruch. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben den Antrag des Antragstellers abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers.

2. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie der Beschwerdeführer nicht in der gesetzlichen Form begründet hat (§§ 92 a, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72 a Abs. 3). Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus der anzufechtenden Entscheidung ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aufgeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, die anzufechtende Entscheidung stehe im Widerspruch zu einer Vielzahl von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, nämlich zu den Beschlüssen vom 11. Juli 1972 - 1 ABR 2/72 -, vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 -, vom 18. September 1973 - 1 ABR 17/73 - und vom 30. Juni 1981 - 1 ABR 26/79 - = AP Nr. 1, 3, 4 und 15 zu § 80 BetrVG 1972, und diesen abstrakte Rechtssätze entnimmt, hat er es versäumt, einen fallübergreifenden, divergierenden abstrakten Rechtssatz darzulegen, den das Beschwerdegericht aufgestellt haben soll. Er entnimmt lediglich fallbezogenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts dessen angebliche "Auffassung, der Informationsanspruch des Betriebsrats könne nur im Bereich der Vorschriften geregelt werden, in denen der Betriebsrat dann aufgrund fehlender oder vorhandener Informationen handeln könne oder nicht handeln könne". Diesen Rechtssatz hat das Landesarbeitsgericht aber weder aufgestellt noch läßt er sich zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der anzufechtenden Entscheidung folgern. Im übrigen würde es auch an einer Divergenz zu den angeführten Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen fehlen, da diesen andere Sachverhalte zugrundeliegen und sie dementsprechend andere Rechtsfragen betreffen.

Die weitere Rüge der Beschwerde, das Landesarbeitsgericht habe den Streitgegenstand verkannt, zielt in der Sache allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Beschwerdegericht. Dies könnte zwar möglicherweise eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber ihre Zulassung begründen.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers war daher gemäß § 92 a , § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Dr. Seidensticker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)